Statuten

Turnverein Ettingen

Gegründet 1902

1. ZWECK UND STELLUNG

Art. 1 Der Turnverein Ettingen, nachstehend TVE genannt, bezweckt:

- die allseitige körperliche Betätigung seiner Mitglieder *)
- die Verbreitung und Pflege von Leibesübungen
- die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

Art. 2 Der TVE ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Arlesheim, des Baselbieter Turnverbands (BLTV) und als solches Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Art. 3 Der TVE ist politisch und konfessionell neutral.

2. BESTAND, UNTERSEKTIONEN, SELBSTÄNDIGE SEKTIONEN

Art. 4 Der TVE besteht aus Ehren-, Frei-, Passiv- und Aktivmitgliedern, sowie aus Mitturnern.

Art. 5 Dem TVE sind als Untersektionen angegliedert:

- JUSPO (Jugendsport)
- Eventuell sich noch bildende Riegen

Die Untersektionen verwalten sich mit Ausnahme der JUSPO selbst.

Art. 6 Die Turnerinnen- und Frauenriege (TFE) und die Männerriege(MRE) sind Partner des TVE.

*) Der Einfachheit halber wird nachstehend nur die männliche Schreibweise berücksichtigt, sie gilt selbstverständlich auch für die weibliche Formulierung.

Art. 7 Die Untersektionen haben ihre Statuten mit denjenigen des Stammvereins in Einklang zu halten. Sie sind dem Vorstand der Stammsektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Löst sich eine Untersektion auf, so fällt ihr gesamtes Vermögen und Inventar zwecks Verwaltung an den Stammverein, der verpflichtet ist, dasselbe einer allfällig neugegründeten Untersektion wieder auszuhändigen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Als Mitturner gelten Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, jedoch an den Turnstunden teilnehmen. Sie sind der Turnordnung unterstellt. In der Vereinsversammlung haben sie jedoch nur beratende Stimme und sind für kein Amt wählbar.

Art. 10 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Mitturner, die zwei Monate lang die obligatorischen Turnstunden besucht haben
- Turner mit gültigem Turn- und Kursausweis
- Frühere, ordnungsgemäss ausgetretene Aktivmitglieder können sofort wieder aufgenommen werden.

Art. 11 Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- Personen, die sich für die Sache des Turnwesens oder das Gedeihen des TVE interessieren.

Art. 12 Zu Freimitgliedern werden ernannt:

- Aktivmitglieder, die während 12 Jahren jährlich mindestens 50% der obligatorischen Übungen besucht haben.
- Ebenso Aktivmitglieder, die während 10 Jahren jährlich mindestens 50% der obligatorischen Übungen besucht haben und mindestens 5 Jahre im Vorstand tätig waren.

Die Zeit der Aktivmitgliedschaft in anderen Sektionen des STV wird zur Hälfte angerechnet, jedoch ist eine mindestens fünfjährige Aktivmitgliedschaft im TVE notwendig.

Mitglieder, die sich um den TVE besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Freimitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 13 Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- Personen, die sich um den TVE im Besonderen oder um das Turnwesen im Allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Art. 14 Nur die Generalversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes hin (Art. 12 + 13) Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern vorzunehmen.
Eventuelle Vorschläge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 15 Der TVE ist gehalten, Mitglieder, die das 45. Altersjahr erreicht haben und sich zudem über einstige oder gegenwärtige Tätigkeit oder über Verdienste um das Turnwesen ausweisen zu können, zu Turnveteranen zu ernennen (gemäss Art. 84 der BLTV-Statuten)

4. AUSTRITTE

Art. 16 Austritte müssen schriftlich eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Art. 17 Aktivmitglieder, denen es während einem bestimmten Zeitraum nicht möglich ist, die Turnstunden zu besuchen, können hierfür vom Vorstand dispensiert werden.

Art. 18 Aktive, welche einen äusserst mangelhaften Turnstundenbesuch aufweisen, werden auf Antrag des Technischen Leiters schriftlich gemahnt. Bei erfolgloser Mahnung können dieselben auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ebenfalls Aktiv- oder Passivmitglieder, die mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand sind.

Art. 19 Mitglieder, die durch ihr Betragen dem Verein oder der Turnsache schaden, werden durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

5. PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 20 Jedes Mitglied hat die Interessen des TVE zu wahren, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten, sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Freimitglieder (ausser Vorstandsmitglieder) zahlen eine jährliche Kontrollgebühr.

Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden, Vereins- und Generalversammlungen sowie zur Teilnahme an den vom TVE beschlossenen Turnfahrten, Turnfesten und anderweitigen turnerischen Anlässen verpflichtet.

Ehren-, Frei- und Passivmitglieder, welche an einem Turnfest teilnehmen wollen, sind verpflichtet, alle vom Technischen Leiter festgesetzten Turnstunden zu besuchen.

Turnende Mitglieder und Mitturner sind durch Bezahlung der obligatorischen Grundprämie bei der Sportversicherungskasse versichert. Zusatzversicherung können abgeschlossen werden. Massgebend ist das jeweilige Reglement der Sportversicherungskasse. Unfälle sind innert 48 Stunden dem Vereinspräsidenten zu melden, ansonsten jede Verantwortung abgelehnt wird.

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle an Versammlungen und Turnständen anwesenden Mitglieder ausser den Mitturnern.

Art. 21 Der Beitragspflicht sind enthoben:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder (ausser Kontrollgebühr)
- Vorstandsmitglieder
- Riegenleiter

Vom Vorstand können weitere Mitglieder in offizieller Funktion der Beitragspflicht enthoben werden.

Art. 21a Der pauschale Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt maximal Fr. 150.--

6. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 22 Die Organe des TVE sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Revisoren
- Vereinszeitung

Art. 23 Das oberste Organ des TVE ist die Generalversammlung. Sie tritt in der Regel Anfang Jahr zusammen.

Ihre Geschäfte sind:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte von
  - Präsident
  - Technischer Leiter
  - Riegen und Untersektionen
  - Kassier und Revisoren
- Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Jahresbeiträge, Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Mutationen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, sowie Veteranen
- Ehrungen
- Wahlen
  - Vorstand
  - Technische Kommission
  - Revisoren
  - Weitere Funktionäre
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder, Untersektionen und der Partner (diese müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden).

Art. 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Art. 25 Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Drittel der turnenden Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der turnenden Mitglieder anwesend ist.
Kleinere Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden.

Art. 26 Bei allen Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei einfacher Abstimmung entscheidet das relative Mehr. Bei Aufnahme-, Streichungs-, Wiedererwägungsbeschlüssen und Statutenänderungen dagegen die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen endgültig mit dem relativen Mehr getroffen.

Sämtliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Je zwei Delegierte der Untersektionen und der Partner haben an den General- und Vereinsversammlungen des Stammvereins Stimm- und aktives Wahlrecht. Zwei Delegierte des Stammvereins haben an den General- und Vereinsversammlungen der Untersektionen und der Partner Stimm- und aktives Wahlrecht.

Die Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu stellen. Anträge aus der Versammlung von besonderer Tragweite, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung an der Vorstand zu weisen.

Art. 27 Zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, zur Handhabung der Ordnung und der Statuten, sowie zur Erledigung anderer, kleinerer Vereinsangelegenheiten wählt der TVE in seiner Generalversammlung den Vorstand bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahre gewählt, ist aber nach Ablauf wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen.
Der Vorstand umfasst folgende Chargen:

- Präsident
- Vize-Präsident

- Technische Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- JUSPO-Vertreter
- Jugend+Sport-Leiter
- Propagandachef
- Materialverwalter

Präsident und Technischer Leiter werden durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist berechtigt, zur Erledigung seiner Geschäfte weitere Vereinsmitglieder beizuziehen, die jedoch nur beratende Stimme haben.

Art. 28 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Höhe seiner finanziellen Befugnisse entscheidet die jährliche Generalversammlung.

Art. 29 Der Präsident leitet die Geschäfte, vertritt den TVE nach aussen und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Der Technische Leiter organisiert den Turnbetrieb gemäss Richtlinien des STV und führt das Appellbuch. Er ist verantwortlich für den Besuch der vom Bezirksturnverband und vom BLTV organisierten Kurse. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
Von Amtes wegen ist er Vorsitzender der Technischen Kommission.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt ein Mitgliederverzeichnis. Er ist für den Einzug der Beiträge, das Versicherungswesen und die rechtzeitige Bezahlung der Verbandsbeiträge verantwortlich. Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten visieren zu lassen. Der Kassier erstattet der Generalversammlung den Kassabericht.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der Protokollführer führt über alle Verhandlungen des Vorstandes sowie des Vereins ein genaues Protokoll. Über sämtliche Abänderungen und Ergänzungen der Statuten führt er ein Register.

Der JUSPO-Leiter ist für den geordneten Betrieb in der JUSPO verantwortlich. Er und die zusätzlichen Hilfsleiter sind verpflichtet, an den Kursen für das Jungturnen teilzunehmen. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftliche Jahresbericht.
Von Amtes wegen ist er Mitglied der Technischen Kommission.

Der Jugend+Sport-Leiter organisiert und leitet die vom Vorstand beschlossenen Kurse. Er und die übrigen J+S-Leiter sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Leiterkurse zu besuchen.
Von Amtes wegen ist er Mitglied der Technischen Kommission.

Der Propagandachef leitet die Werbung für den TVE und ist verantwortlich für die Berichterstattung über Anlässe. Er ist Mitglied der Redaktion der Vereinszeitung.

Der Materialverwalter sorgt für zweckmässige Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials. Er führt über Zuwachs und Abgang sowie über ausgeliehene Geräte eine schriftliche Kontrolle.

Der jeweilige Fähnrich ist für die ordnungsgemässe Pflege und Unterbringung der Vereinsfahne besorgt.

Art. 30 Die Technische Kommission besteht aus:

- Technischer Leiter
- Technischer Leiter Stellvertreter
- Riegenleiter

Sie wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ist aber nach Ablauf wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen.

Bei Bedarf werden die Leiter der Untersektionen und der Partne zu den Sitzungen hinzugezogen.

Die Aufgaben dieser Kommission sind:

- Aufstellung des Arbeitsprogramms und Überwachung des Turnbetriebes.

- Beratung und Ausarbeitung der technischen Reglemente und Vorschriften für Vereinsanlässe.
- Besuch der von den Verbänden ausgeschriebenen Fachkurse. Über die Sitzungen ist zu Handen des Vorstandes ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Die Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die gesamte Kassenführung zu nehmen und die Revisionen auf die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes auszudehnen. Sie werden wie der Vorstand für die Dauer von drei Jahre gewählt. Bei den periodischen Erneuerungswahlen scheidet jeweils der Amtsälteste aus. Gleichzeitig sind sie auch Revisoren der Untersektionen.

Art. 32 Die Vereinszeitung dient der allgemeinen Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen. Sie sollte jährlich mindestens viermal erscheinen und wenn möglich selbsttragend sein.
Die Redaktion wird vom Vorstand bestimmt.

7. TURNORDNUNG

Art. 33 Es finden wöchentlich zwei Turnstunden statt. Wenn nötig, können für besondere Anlässe weitere Turnstunden angeordnet werden.

Art. 34 Turner, welche in einem Vereinsjahr mindestens 75% der Turnstunden besucht haben, sind an der Generalversammlung auszuzeichnen.

Art. 35 Die Teilnahme an Bezirks- und Kantonalturnfesten ist für den Verein obligatorisch. Über die Teilnahme an eidgenössischen, ausserkantonalen und ausländischen Turnfesten entscheidet die Generalversammlung, jedoch ist bei ausländischen Turnfesten vorgängig die Bewilligung des Kantonalvorstandes einzuholen.

Art. 36 Es soll jährlich eine Jahresfeier oder ein Familienabend stattfinden.

8. FINANZEN

Art. 37 Die Einnahmen des TVE bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der JUSPO-Mitglieder
- Reingewinne aus Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Freiwillige Zuwendungen
- Andere Einnahmen

Art. 38 Die Ausgaben des TVE bestehen aus:

- Beiträge an Bezirksturnverband, BLTV und Schweizerischen Turnverband
- Kosten für den Turnbetrieb
- Entschädigungen an Vorstand, Riegeleiter, Kursteilnehmer, Delegierte, etc.
- Zuwendungen an die Untersektionen
- Weitere Ausgaben

Art. 39 Für die Verbindlichkeiten des TVE ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Anträge auf ganze oder teilweise Revision der Statuten können jederzeit gestellt werden. Sie müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder es verlangen. Alle Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den BLTV.

Art. 41 Sämtliche Revisionsanträge sind auf der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 42 Die Auflösung des TVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung des TVE ist das vorhandene Vereinsvermögen inkl. Inventar dem Vorstand des BLTV zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben bis zur Neugründung eines Turnvereins Ettingen, welcher sich verpflichtet, sich dem BLTV bzw. dem STV anzuschliessen.

Art. 43 Der Vorstand ist verpflichtet, die vorliegenden Statuten sowie allfällige Reglemente stets mit denjenigen des Schweizerischen und des Baselbieter Turnverbands in Einklang zu bringen.

Art. 44 Für alle Fälle, welche durch vorliegende Statuten nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und sinngemäss diejenigen des BLTV und des STV.

Art. 45 Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Die Statuten vom 14. Dezember 1973 sowie alle mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden protokollierten Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Revidiert und genehmigt an der Generalversammlung vom 30.01.2003

TURNVEREIN ETTINGEN

Der Präsident
Bruno Reinprecht

Die Sekretärin
Corinne Brodbeck

Genehmigt durch den Vorstand des BLTV in der Sitzung vom 16.04.2003

Der Präsident
Rémy Gröflin

Die Statutenverantwortliche
Sonja Furer

Anpassungen:

Datum	Ort	Beschreibung
08.12.1978	Generalversammlung	Art. 5 ergänzt: Letzter Absatz betr. Stimm- und Wahlrecht; Art. 23 ergänzt im letzten Punkt : ..und Untersektionen
01.02.2002	Generalversammlung	Teilrevision / Art. 21a ergänzt, diverse Textanpassungen
31.01.2003	Generalversammlung	TFE und MRE neu Partner (bisher Untersektionen)